

## REGLEMENT

### für die Aufsichtskommission der Deponie Chrüzlen, Oetwil am See und Egg

#### Artikel 1

##### Bestellung

Im Einvernehmen zwischen den Gemeinden Oetwil am See und Egg setzt die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich zur Beaufsichtigung der Deponie Chrüzlen eine Aufsichtskommission ein.

#### Artikel 2

##### Zweck und Tätigkeit

Die Kommission beaufsichtigt den Betrieb der Deponie Chrüzlen, Gemeinden Oetwil am See und Egg, indem sie Berichte des Betreibers, aus der Bevölkerung und beratender Experten entgegennimmt.

Die Kommission nimmt öffentlich-rechtlich relevante/geschützte Einwendungen entgegen, erledigt diese mit dem Deponiehalter oder stellt nötigenfalls Anträge an die zuständigen Behörden.

Sie erarbeitet Verbesserungsvorschläge zuhanden des Deponiebetreibers sowie der behördlichen Aufsichtsinstanzen.

#### Artikel 3

##### Kompetenzen

Die Kommission stellt bei Verstössen gegen kantonale oder kommunale Bewilligungen Antrag an die zuständigen Aufsichtsinstanzen. Sie kann fallweise Fachinstanzen des Kantons beziehen oder den Bezug aussenstehender Experten beantragen.

Dieses Antragsrecht steht jedem Kommissionsmitglied zu.

#### **Artikel 4**

- Zusammensetzung** Die Kommission besteht aus den nachstehenden Mitgliedern:
- 2 Vertreter der Gemeinde Oetwil am See
  - 2 Vertreter der Gemeinde Egg
  - 1 Vertreter des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich
- Die Wahl der Gemeindevertreter erfolgt durch den Gemeinderat Egg bzw. Oetwil, diejenige des Vertreters des Kantons durch das AGW.
- Sie konstituiert sich selbst. Stellvertretung ist ausnahmsweise erlaubt.

#### **Artikel 5**

- Einberufung** Die Kommission tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird in der Regel durch den Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied kann eine Sitzung der Kommission verlangen. Allfällige Anliegen der Mitglieder sind dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig zu melden.

#### **Artikel 6**

- Entschädigung** Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist Sache der Gemeinden Egg und Oetwil am See. Die Abrechnungen erfolgen zu gleichen Teilen durch die Finanzverwaltung Egg.

#### **Artikel 7**

- Genehmigung** Das vorliegende Reglement bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Instanzen der Gemeinden Oetwil am See und Egg.

### Artikel 8

#### Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.

Oetwil am See, den ..... 1995

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber:

  
R. Schwegler

  
W. Näf


Egg, den .....0.5. Mai 1995

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber:

  
V. Baumann

  
K. Feuerstein



Genehmigt durch die Baudirektion mit Verfügung Nr.  
vom

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 12. Juni 1995

Egg		22 JUNI 1995		Vis.:	
ing.:				Vis.: 1365	
Geht an:		<input checked="" type="checkbox"/> GS	<input type="checkbox"/> KA	Konto	Fr.
<input checked="" type="checkbox"/> Finanzvorst.	<input type="checkbox"/> BS	<input type="checkbox"/> EK			
<input type="checkbox"/> Hochbauvorst.	<input type="checkbox"/> FV	<input type="checkbox"/> TT			
<input type="checkbox"/> Wehrvorst.	<input type="checkbox"/> ZA	<input type="checkbox"/> FS			
<input type="checkbox"/> Sozialvorst.	<input type="checkbox"/> ZS	<input type="checkbox"/> FP			
<input type="checkbox"/> Werkvorst.	<input type="checkbox"/> KS	<input type="checkbox"/> FK			
<input checked="" type="checkbox"/> Gesundh.v.	<input type="checkbox"/> mit Antrag				
<input checked="" type="checkbox"/> Auflage GR	<input type="checkbox"/> zurück an .....				
<input type="checkbox"/> zurück an .....					
Registatur		U.2.4		Gebucht	
vom				Nr.	

G 14 e Oetwil am See und Egg. Wiedag Recycling und Deponie AG. Reglement  
G 14 g für die Aufsichtskommission der Deponie Chrüzlen. Genehmigung.

Gemäss kantonalem Abfallkonzept setzt der Kanton für jede Deponie eine Aufsichtskommission ein. Sie wirkt als beratendes Gremium des Kantons und stellt bei Missständen Verbesserungsanträge an die zuständige Behörde (Massnahmenkatalog, Massnahme 36, Deponieüberwachung).

Das vorliegende Reglement für die Aufsichtskommission der Deponie Chrüzlen, Oetwil am See und Egg entspricht den im Abfallkonzept genannten Anforderungen. Die Gemeinde Oetwil am See stimmte mit Beschluss vom 4. April 1995 und die Gemeinde Egg mit Beschluss vom 6. April 1995 dem Reglement zu. Das Reglement kann genehmigt werden.

**Die Baudirektion v e r f ü g t :**

- I. Das Reglement für die Aufsichtskommission der Deponie Chrüzlen, Oetwil am See und Egg wird in der Fassung vom 4. April 1995 genehmigt.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat rekurriert werden.
- III. Mitteilung an die Wiedag Recycling und Deponie AG, 8618 Oetwil am See (Einschreiben gegen Rückschein), den Gemeinderat Oetwil am See, 8618 Oetwil am See, den Gemeinderat Egg, 8132 Egg sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 12. Juni 1995  
Sie/Tag

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU**

